

# Villu Kõve, Inga Järvekülg

## Der Wahrheitsbegriff im estnischen Zivilprozess

### I. Einleitung

Der Zweck des Zivilprozesses in Estland ist nach § 2 TsMS<sup>1</sup> zu sichern, dass das Gericht die Zivilsache richtig, innerhalb angemessener Frist und mit möglichst geringen Kosten entscheidet. Unter einer richtigen Entscheidung meint man vor allem die richtige Anwendung des materiellen Rechts und die Einhaltung der Prozessordnung; nicht minder relevant sind auch die Ermittlung des wirklichen Sachverhalts (bzw. der Wahrheit) als eine Voraussetzung der Urteilsfindung. Während es in den streitigen Zivilsachen zentral um die Konfliktlösung und die Wiederherstellung von Rechtsfrieden geht und die Ermittlung von Wahrheit kein selbstständiges Ziel darstellt, schützt man in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusätzlich die allgemeinen öffentlichen Interessen, und der Richter muss sich sicher sein, dass sich das Urteil auf einen wahren Sachverhalt stützt. In dem vorliegenden Beitrag soll erläutert werden, welche Bedeutung die Wahrheit nach der estnischen Zivilprozessordnung hat, wie die Ermittlung von Wahrheit gewährleistet wird und welche Auswirkungen eine irreführende Vorstellung der tatsächlichen Umstände im Verfahren nach sich zieht. Dieses Thema wurde bislang in Estland in der Fachliteratur noch nicht behandelt, ebenfalls fehlt es an einem Kommentar zur estnischen Zivilprozessordnung und einem sachgemäßen Lehrbuch. Vor diesem Hintergrund gibt es fast keine entsprechende Literatur, auf die zu verweisen wäre.

Der vorliegende Beitrag besteht aus drei Teilen: Der erste Teil befasst sich mit der Frage, wie wichtig es ist, aus der Sicht des Gerichts die Wahrheit im Zivilprozess zu ermitteln. Zusätzlich zur Darstellung der Verfahrensgrundsätze gibt der Teil einen Überblick darüber, wie die Ermittlung der Tatsachen von der Verfahrensart und dem Verhalten der Parteien abhängt. Der zweite Teil des Artikels erläutert näher den Inhalt und Umfang der Wahrheitspflicht der Parteien. Als eine Ergänzung zu dem Grundsatz von Treu und Glauben gilt im estnischen Zivilprozess das Gebot, dass alle Erklärungen der Parteien über tatsächliche Umstände wahrheitsgemäß sein müssen. Die Ermittlung der Wahrheit wird weiter durch den Grundsatz gestützt, dass die Parteien für arglistiges und dem Gericht gegenüber irreführendes Verhalten zugleich prozessrechtlich, zivilrechtlich und strafrechtlich haftbar sind. Der dritte Teil befasst sich mit den Problemen des Beweisrechts. Da die Feststellung der tatsächlichen Umstände durch Beweis erfolgt, ist es wichtig zu gewährleisten, dass die Beweismittel wahrheitsgemäße Information enthalten und das Gericht folglich die richtigen Schlüsse ziehen kann. Der Beitrag befasst sich ferner näher mit den Risiken des Zeugenbeweises, des Beweises durch Parteivernehmung und des Beweises durch Dokumente. Die Haftung für irreführende Beweisführung wird ebenfalls behandelt.

---

<sup>1</sup> Tsiviilkohtumenetluse seadustik (Zivilprozessordnung; TsMS) – RT I 2005, 26, 197; RT I, 19.3.2015, 27.

## II. Wahrheitsfindung als Aufgabe des Gerichts?

### 1. Grundsätze der Stoffsammlung im streitigen Verfahren

In streitigen Zivilsachen gilt der Verhandlungsgrundsatz, laut dem die Verantwortung für die Darstellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts bei den Parteien, i. e. nicht bei dem Gericht, liegt. Nach § 5 TsMS erfolgt das Verfahren aufgrund des Vorbringens der Parteien, ausgehend von dem Anspruch. Die Parteien genießen gleiche Rechte und Möglichkeiten, ihre Forderungen zu begründen, die von der Gegenpartei erhobenen Ansprüche und Beweise zu bestreiten oder sie zu widerlegen. Die Parteien bestimmen selbst, welche Tatsachen zur Begründung ihrer Ansprüche vorgebracht oder durch welche Beweise die Ansprüche nachgewiesen werden sollen. Das Gericht hat das Recht, Fragen an die Parteien zu stellen und die Parteien zu ersuchen, zusätzliche Beweise zu liefern, aber daraus entstehen den Parteien keine Pflichten. Das Gericht selbst kann in streitigen Zivilsachen nur ausnahmeweise Beweise ermitteln. Im Regelfall muss das Gericht die Sache entscheiden, egal ob der Sachverhalt überzeugend festgestellt ist. Die geringe Bedeutung der Wahrheitsfindung in streitigen Zivilsachen kommt ebenfalls dadurch zum Ausdruck, dass das Beweisrecht im wichtigen Teil dispositiv ist. Während jede Partei im Regelfall die Umstände zu beweisen hat, auf die sie sich zur Begründung ihrer Ansprüche und Einwendungen beruft, haben die Parteien nach § 230 I 2 TsMS die Möglichkeit, durch Vereinbarung die Beweislast anders zu verteilen. Außerdem haben die Parteien die Befugnis erlaubte Beweismittel zu benennen, z. B. eine Beschränkung auf bestimmte Beweismittel vorsehen, und die Beweiskraft eines Beweismittels zu bestimmen. Mit Einverständnis der Parteien kann das Gericht die Beweise in einer anderen Art aufnehmen, als es die Zivilprozessordnung vorschreibt (§ 236 IV TsMS).

### 2. Berücksichtigung des Prozessstoffes bei der Urteilsfindung

Die Verantwortung für die Darstellung des Sachverhalts liegt zwar bei den Parteien, aber am Ende ist das Gericht verpflichtet zu prüfen, welche tatsächlichen Umstände in Anbe tracht des gesetzlichen Tatbestands entscheidende Bedeutung haben. Nach § 438 I TsMS würdigt das Gericht bei Erlass der Entscheidung Beweise und beschließt darüber, welche für die Sache bedeutsamen Tatsachen festgestellt sind und welche nicht. Das Gericht würdigt alle Beweise allseitig, vollständig und objektiv und entscheidet nach seiner inneren Überzeugung, ob jede tatsächliche Behauptung für wahr oder unwahr zu erachten ist (§ 232 I TsMS). Unter anderem soll das Gericht die Vereinbarungen der Parteien über Beweise berücksichtigen. Beweismittel sind von Gericht im Verhandlungstermin unmittelbar zu prüfen. Nach § 243 III haben die Parteien das Recht, bei der Prüfung der Beweismittel anwesend zu sein, aber ihre Abwesenheit hindert die Prüfung der Beweismittel nicht. Die Prozessordnung für Beweisaufnahme sollte jedoch genügend sicherstellen, dass die Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts offenkundig für die Parteien erfolgt. Nach § 436 II gründet das Gericht das Urteil nur auf in dieser Sache vorgebrachte und aufgenommene Beweise. Das Gericht stützt sich nur auf die Beweismittel, die die Parteien überprüfen konnten, und auf die Tatsachen, über die die Parteien ihre Meinung äußern konnten (§ 436 III TsMS). Nach § 436 IV ist es verboten, sich auf eine Tatsache zu berufen, die im Verfahren nicht vorgebracht wurde. Eine vorgebrachte Tatsache darf das Gericht im Regelfall nicht abweichend von beiden Parteien beurteilen, es sei denn, das Gericht hat die abweichende Beurteilung gegenüber den Parteien bekanntgemacht und ihnen die Möglichkeit gegeben, ihre Meinung zu äußern.

Eine eingehende Stoffsammlung ist im streitigen Verfahren nur dann nötig, wenn die Parteien über die tatsächlichen Umstände uneinig sind. Das Gericht hat nicht die Auf-

gabe, die Wahrheit aufzuklären, wenn der Beklagte den Klageanspruch oder die vom Kläger behaupteten Tatsachen überhaupt nicht bestreitet. Nach § 231 II TsMS bedürfen die von einer Partei behaupteten Tatsachen insoweit keines Beweises, als sie von dem Gegner durch eine bedingungslose und eindeutige Erklärung (das Geständnis) zugestanden sind. Das Geständnis kann nach § 231 III TsMS nur dann einseitig widerrufen werden, wenn die Partei beweist, dass das Geständnis der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Irrtum veranlasst sei. Das Geständnis wird vermutet, bis der Gegner die behauptete Tatsache nicht eindeutig bestritten hat und sich sein Wille, die Behauptung zu bestreiten, nicht aus seinen anderen Handlungen ableiten lässt (§ 231 IV TsMS). Außerdem haben die Parteien die Verfügungsfreiheit über den Streitgegenstand und können das Verfahren durch Verzicht, Anerkenntnis oder Prozessvergleich beenden. Beim Verzicht und Abschluss eines Vergleichs beendet das Gericht das Verfahren mit einem Beschluss, der nach § 432 TsMS gleichwertige Bedeutung hat wie ein Endurteil, denn ein neues Verfahren in derselben Sache ist ausgeschlossen und der Beschluss kann, abhängig von seinem Inhalt, vollstreckbar sein. Beim Anerkenntnis erlässt das Gericht nach § 440 I TsMS ein der Klage stattgebendes Urteil, ohne dass die Begründetheit des Klageanspruchs geprüft wird. Folglich erlässt das Gericht bei jeder dieser drei Angelegenheiten eine dem Endurteil gleichwertige Entscheidung, ohne dass die Notwendigkeit die Wahrheit aufzuklären überhaupt erst entsteht.<sup>2</sup>

Problematischer ist die Aufklärung der Wahrheit in den Fällen, in denen das Gericht ein Versäumnisurteil erlässt.<sup>3</sup> Beim Erlass des Versäumnisurteils muss das Gericht zwar prüfen, ob der Klageanspruch rechtlich begründet ist, aber es kann nur das Vorbringen des Klägers berücksichtigen. Die tatsächlichen Behauptungen des Klägers gelten als zugestanden. Dafür kann der Beklagte an die Aufklärung der Wahrheit zwar interessiert sein, aber nach der Prozessordnung ist dieses Interesse unerheblich, weil der Beklagte (bewusst) passiv geblieben ist. Das Gericht selbst kann die vom Kläger vorgebrachten Tatsachen nicht in Zweifel ziehen. Ferner ist die Position des Beklagten dadurch erschwert, dass gegen das Versäumnisurteil keine Appellation zulässig ist. Stattdessen kann der Beklagte nach § 415 TsMS einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen, wenn er einen zwingenden Grund für das versäumende Verhalten hatte. Außerdem wird das Verfahren wiederaufgenommen, wenn der Erlass eines Versäumnisurteils laut Gesetz unzulässig war oder der Klageantrag bzw. die Terminladung dem Beklagten oder seinem Prozessvertreter nicht persönlich an seine Anschrift oder elektronisch zugesellt wurde. Urteilmängel aufgrund unzureichender Stoffsammlung rechtfertigen die Wiederaufnahme des Verfahrens indes nicht.

### 3. Stoffsammlung im Mahnverfahren und im vereinfachten Verfahren

Die Aufklärung der Wahrheit stellt das größte Problem im Mahnverfahren (§ 481 u. ff. TsMS) dar. Das Mahnverfahren ist zulässig wegen privatrechtlicher Ansprüche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme bis zur Höhe von 6400 Euro. Es ist ein formalisiertes elektronisches Verfahren, das eine vereinfachte und schnellere Alternative zum ordentli-

---

<sup>2</sup> Beim Abschluss eines Prozessvergleichs muss das Gericht nach § 430 III TsMS jedoch prüfen, dass der Vergleich nicht sittenwidrig ist, nicht gegen Gesetz oder wichtige öffentliche Interessen verstößt und erfüllbar ist.

<sup>3</sup> Das Gericht kann nach § 407 I ein Versäumnisurteil erlassen, wenn der Beklagte keine Erklärung macht, der Klage entgegentreten zu wollen. Auf Antrag des Klägers kann das Gericht auch dann ein Versäumnisurteil erlassen, wenn der Beklagte ohne zwingenden Grund nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint (§ 413 I TsMS). Gegen den Kläger kann kein Versäumnisurteil erlassen werden, aber die Klage kann abgewiesen werden.

chen Verfahren bietet. Es gibt keine Vorverfahren für die Stoffsammlung, und nach § 483 I TsMS soll das Gericht über den Mahnantrag innerhalb von zehn 10 Werktagen entscheiden. Unter anderem muss der Mahnantrag nach § 482 TsMS eine Kurzbezeichnung des Anspruchsgrunds enthalten, und der Antragssteller muss die Beweise nennen, die er in einem ordentlichen Verfahren vorbringen könnte. Außerdem ist erforderlich eine Erklärung des Antragsstellers, dass seine Behauptungen wahrheitsgemäß sind und er informiert ist, dass er für bewusst unwahre Behauptungen strafrechtlich belangt werden kann. Das Gericht wiederum muss im Mahnbescheid den Schuldner darauf hinweisen, dass das Gericht nicht abschließend geprüft hat, ob dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch zusteht (§ 484 II 2 TsMS). Wenn der Schuldner keinen Widerspruch erhebt, dann gibt es keine anderen Vorschriften, die die Wahrheitsfindung vor dem Erlass des Vollstreckungsbescheids fordern. Später kann der Schuldner den Vollstreckungsbescheid innerhalb 15 Tagen ab Zustellung zwar anfechten, aber wenn der Bescheid vorläufig vollstreckbar ist, verursacht die spätere Anfechtung mehr Kosten. Ein Anfechtungsgrund kann nach § 4891 II TsMS daraus entstehen, dass der Anspruch offensichtlich unbegründet ist.

Das Gericht kann über den Klageantrag in einem vereinfachten Verfahren entscheiden, wenn der Streitwert der Klage 2000 Euro oder zusammen mit Nebenforderungen 4000 Euro nicht überschreitet. Die Vereinfachung des Verfahrens besteht darin, dass das Gericht im Interesse einer schnelleren und effizienten Streitbeilegung von der Prozessordnung abweichen kann, solange es die generellen Verfahrensgrundsätze befolgt. Folglich hängt die Aufklärung der Wahrheit in einem vereinfachten Verfahren davon ab, welche Abweichungen das Gericht anwendet. Zum Beispiel kann das Gericht nach § 405 I 5 TsMS von der Prozessordnung im Bereich der Beweisaufnahme abweichen und auch solche Beweismittel akzeptieren, die die Prozessordnung nicht vorsieht. Im Gegensatz kann das Gericht nach § 405 I 8 TsMS (laut Untersuchungsgrundsatz) von Amts wegen Beweise ermitteln. Die erlaubten Abweichungen sind im Gesetz nicht vollständig benannt, so dass das Gericht nach seinem Ermessen das Verfahren hinsichtlich Stoffsammlung auch anders verändern kann.

#### 4. Stoffsammlung bei Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Im Verfahren über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit<sup>4</sup> gilt anders als im Verfahren für streitige Zivilsachen der Untersuchungsgrundsatz. Dies bedeutet, dass die Verantwortung für die Ermittlung der Wahrheit bei dem Gericht liegt. Nach § 5 III 1 TsMS muss das Gericht im Verfahren über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen Tatsachen feststellen und notwendige Beweise aufnehmen. Nach § 477 V TsMS ist das Gericht an die Handlungen und tatsächlichen Behauptungen der Parteien nicht gebunden. Nach § 477 VII TsMS muss das Gericht überprüfen, ob der Antrag gesetzmäßig und bewiesen ist, selbst wenn keine Einsprüche vorgebracht werden. Wenn nötig kann das Gericht vom Antragssteller die Beweisführung verlangen oder von Amts wegen Beweis erheben. Der estnische Staatsgerichtshof hat betont, dass wo der Untersuchungsgrundsatz gilt, muss das Gericht bei der Stoffsammlung aktiv sein; wenn das Gericht die tatsächlichen Umstände nicht ermittelt, bewirkt dies als eine schwerwie-

---

<sup>4</sup> Darunter fallen in Estland z. B. Kindschaftssachen, Adoptionssachen, Gewaltschutzsachen, Betreuungssachen, Unterbringungssachen, die Sicherung des Nachlasses, Todeserklärung eines verschollenen und Registersachen. Es gibt auch streitige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. Wohnungseigentum- und Miteigentumssachen, aber in diesen Fällen ist es fraglich, inwieweit der Untersuchungsgrundsatz gelten sollte.

gende Verletzung der Prozessordnung.<sup>5</sup> Folglich kann man sagen, dass die Aufklärung der Wahrheit im Verfahren über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine der wichtigsten Aufgaben des Gerichts ist.

Soweit der Untersuchungsgrundsatz gilt, hat das Gericht theoretisch unbegrenzte Möglichkeiten, selbst Information zu beschaffen und Beweise zu erheben. Alle gesetzlichen Beweismittel sind erlaubt, z. B. kann das Gericht ohne Parteiantrag eine Expertise anordnen oder Zeugen vernehmen. Zusätzlich kann das Gericht nach seinem Ermessen andere Beweismittel akzeptieren (§ 229 II TsMS). In diesem Sinne hat das Gericht im Verfahren über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine erheblich ausgeweitete Möglichkeit zur Wahrheitsfindung. Praktisch muss man jedoch in Betracht ziehen, dass das Gericht nur wenige Mittel hat, um tatsächliche Umstände zu ermitteln und Beweise zu erheben. Erstens gibt es beim Gericht kein Amt, dessen Aufgabe die Wahrheitsfindung in Zivilsachen sein könnte. Besonders in Landgerichten, wo die Arbeitsbelastung der Richter und anderer Gerichtsbeamte ohnehin sehr ausgeprägt ist, gibt es keine Mittel für eine Stoffsammlung von Amts wegen. Zweitens ist es für das Gericht schwierig, ohne die Mithilfe von Parteien Informationen über die tatsächlichen Umstände zu erhalten oder Beweismittel zu finden. Diese Aufgabe wird dadurch erleichtert, dass das Gericht Informationen von verschiedenen Ämtern verlangen kann, die im Verfahren das öffentliche Interesse vertreten und genauere Kenntnis über die jeweilige Sache haben dürften.

In Anbetracht der begrenzten Mittel des Gerichts zur Stoffsammlung ist es unvermeidlich, dass sich das Gericht in der Realität auch im Verfahren über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf das Vorbringen der Parteien stützt. Sicherlich ist es nicht die Aufgabe des Gerichts, in sämtlichen Fällen die Eigenschaften (bzw. die fehlenden Eigenschaften) von Tatsachen zu überprüfen, wenn die bisher gesammelte Information keinen Anlass dafür gibt. Der Untersuchungsgrundsatz erfordert vom Gericht keine so weitreichende aktive Stoffsammlung, sondern es ist die Aufgabe des Gerichts zu sicherzustellen, dass die Informationsbeschaffung nicht darunter leidet, dass die Beteiligten die Notwendigkeit der zusätzlichen Tatsachen- und Beweisermittlung nicht vermuten konnten.<sup>6</sup> Folglich hat das Gericht im Verfahren über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine höhere Aufklärungspflicht und ein entsprechendes Recht, die Beteiligten zum Sachvortrag und zur Beweisführung aufzufordern. Außerdem schließt der Untersuchungsgrundsatz nicht aus, dass die Beteiligten selbst Tatsachen vortragen und Beweismittel anführen. Im Ganzen darf das Gericht die Verantwortung für die Ermittlung und Feststellung der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen jedoch nicht den Parteien übertragen. Insgesamt ist es im Verfahren über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit immer die Aufgabe des Gerichts, den wahren Sachverhalt festzustellen.

<sup>5</sup> RKTkm 4.10.2012, 3-2-1-108-12, p-d 13, 15.

<sup>6</sup> Dieser Meinung ist auch der estnische Staatsgerichtshof: RKTkm 17.4.2013, 3-2-1-46-13, p 13.

## 5. Stoffsammlung in Familiensachen

Für streitige Ehe- und Familiensachen<sup>7</sup> ist die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes nicht so eindeutig festgestellt wie für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aber angesichts der Unterschiede in den die Stoffsammlung regulierenden Vorschriften ähnelt die Informationsbeschaffung in Familiensachen mehr mit dem Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als dem Verfahren in anderen streitigen Zivilsachen. Nach § 436 VI TsMS ist das Gericht bei der Urteilsfindung in Familiensachen nicht an die tatsächlichen Behauptungen der Parteien gebunden. In Ehe- und Abstammungssachen, auch in anderen Verfahren im Interesse eines Kindes, kann das Gericht nach § 230 III TsMS von Amts wegen Beweise aufnehmen. In Unterhaltssachen kann das Gericht nach § 230 IV und V TsMS die Parteien zur Ermittlung von Auskunft über ihre Einkünfte auffordern und, wenn die Parteien diese Information nicht abgeben, die Auskunft bei Dritten einholen. Dafür hat das Gericht in Familiensachen eine weiter gehende Aufgabe zur Aufklärung des wahren Sachverhalts. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs stellt es z. B. in Unterhaltssachen eine schwerwiegende Verletzung der Prozessordnung dar, wenn das Gericht die Möglichkeit von Amts wegen Beweise aufzunehmen nicht wahrnimmt und aus diesem Grund wichtige tatsächliche Umstände nicht ermittelt werden.<sup>8</sup>

Eine weitergehende Aufgabe zur Aufklärung des Sachverhalts hat das Gericht in Familiensachen auch in den Fällen, in denen bei den anderen streitigen Zivilsachen keine Stoffsammlung nötig wäre. Nach § 231 II 3 ist das Gericht in Ehe- und Abstammungssachen nicht an das Geständnis gebunden, sondern muss das Geständnis im Zusammenhang mit anderen Beweisen prüfen. Nach § 407 IV und § 413 IV TsMS ist es unzulässig, ein Versäumnisurteil in Ehe- oder Abstammungssachen zu erlassen. Zusätzlich ist das Gericht in Familiensachen nach § 430 III 2 TsMS nicht an den Vergleich der Parteien gebunden. Nach § 440 IV 1 TsMS ist das Gericht in Ehe- und Abstammungssachen nicht an das Anerkenntnis gebunden, d. h. es muss kein der Klage stattgebendes Urteil erlassen. Nach § 429 IV TsMS kann das Gericht den Klageverzicht des gesetzlichen Vertreters einer prozessunfähigen Partei zurückweisen, wenn der Verzicht im offensichtlichen Widerspruch zu den Interessen der prozessunfähigen Partei stehen oder wenn der Verzicht gegen wichtige öffentliche Interesse verstößen würde.

## 6. Mangelhafte Feststellung des Sachverhalts als Grund für Urteilsaufhebung

Die Verantwortung für rechtseitiges Vorbringen von tatsächlichen Umständen liegt bei den Parteien. Im Vorverfahren setzt das Gericht den Parteien eine Frist ein, binnen derer die Parteien selbst die Beweise vorbringen oder die Beweiserhebung durch das Gericht beantragen können. Wenn die Parteien innerhalb dieser Frist keinen Beweis vorbringen und auch keine Beweiserhebung durch das Gericht beantragen, kann dieser Beweis nach § 237 I und § 331 I TsMS im späteren Verfahren nur dann aufgenommen werden, wenn dies nach Ermessen des Gerichts keine Verspätung verursacht oder wenn die Partei glaubhaft macht, dass es einen stichhaltigen Grund für die spätere Beibringung des Beweises gibt. Noch schwieriger ist die Berichtigung der Tatsachenfeststellung im Falle der Appellation und Kassation. Der Appellationsantrag kann nach § 631 I zwar darauf gestützt werden, dass im Appellationsverfahren zugrunde zu legende neue Tatsachen eine

<sup>7</sup> Darunter fallen in Estland z. B. Ehesachen, Güterrechtssachen, streitige Abstammungssachen und Unterhaltssachen.

<sup>8</sup> RKT Ko 8.1.2014, 3-2-1-165-13, p 11.

andere Entscheidung rechtfertigen, aber im Regelfall beruht die Entscheidung des Appellationsgerichts auf den Tatsachen, die im Landgericht festgestellt wurden. Nach § 652 III TsMS sind neue Tatsachen und Beweise im Appellationsverfahren nur zuzulassen, wenn sie vom Landgericht grundlos übersehen wurden oder wenn sie aus stichhaltigem Grund im vorigen Verfahren nicht vorgebracht werden konnten. Die Zulässigkeit der neuen Tatsachen und Beweise muss der Antragssteller im Appellationsantrag begründen und das Appellationsgericht kann die Glaubhaftmachung der begründenden Tatsachen verlangen (§ 652 IV TsMS). Im Kassationsverfahren ist es überhaupt nicht möglich, neue Tatsachen vorzubringen, denn nach § 668 I TsMS kann der Kassationsantrag nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung des Appellationsgerichts auf einer Verletzung des Rechts beruht.

Grundsätzlich rechtfertigt die bloße Möglichkeit, dass ein rechtskräftiges Urteil auf unwahren Tatsachen beruht, keine Wiederaufnahme des Verfahrens. Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann sich ein Grund dafür aus § 702 II 9 ergeben. Nach § 702 II 9 kann der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens darauf gestützt werden, dass der Antragssteller Kenntnis von neuen Tatsachen oder Beweismitteln hat, deren Vorbringen und Berücksichtigung im früheren Verfahren wahrscheinlich ein ihr günstigeres Urteil bewirkt hätten. In seiner Rechtsprechung hat der estnische Staatsgerichtshof diesem Wiederaufnahmegrund einen nur sehr beschränkten Anwendungsbereich gegeben. Da die Verantwortung für eine fristgerechte Beibringung der Tatsachen und Beweise bei den Parteien liegt, soll jede Partei im Verfahren ausreichende Anstrengungen unternehmen, um die nötigen Beweismittel zu erlangen. Als Wiederaufnahmegrund kann nicht eine Tatsache vorgebracht werden, die dem Antragssteller bei sorgfältigem Vorgehen schon im vorherigen Verfahren hätte bewusst sein müssen.<sup>9</sup> Falls sich aber das Gericht auf irreführende öffentliche Angaben gestützt hat, ist es gerechtfertigt, neue Tatsachen und Beweise als Grund für Wiederaufnahme des Urteils vorzubringen, denn eine Partei (oder das Gericht) kann keinen vernünftigen Grund haben, um an der Richtigkeit der öffentlichen Angaben zu zweifeln.<sup>10</sup> Folglich ist es in Estland zwar möglich, im Interesse der Wahrheitsfindung eine abgeschlossene Zivilsache wieder aufzunehmen, aber nur insoweit, dass die Rechtssicherheit nicht übermäßig verletzt wird.

### III. Wahrheitspflicht der Parteien

#### 1. Gegenstand der Wahrheitspflicht

Nach § 200 I TsMS sollen sich die Parteien im Verfahren immer nach Treu und Glauben verhalten; nach § 328 I TsMS haben die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände wahrheitsgemäß abzugeben. Zusammen ist der Zweck des Grundsatzes von Treu und Glauben und der Wahrheitspflicht zu gewährleisten, dass der Zivilprozess insgesamt fair und gerecht verläuft. Die nach § 328 I TsMS vorgesehene generelle Wahrheitspflicht gilt für jede Art von Verfahren und in allen Gerichtsinstanzen, unabhängig davon, ob das Verfahren schriftlich oder mündlich ausgeführt wird. Im streitigen Verfahren ist das Gericht zwar an die Tatsachen gebunden, die die Parteien vorgebracht haben, aber die Parteien haben trotzdem kein absolutes Recht zu wählen, welche Tatsachen vorzubringen sind und welche nicht. Die Wahrheitspflicht obliegt nicht nur den Parteien, sondern auch deren Vertretern, denn nach § 217 V hat ein Vertreter im Zivilprozess die gleichen Rechte und Pflichten wie die vertretene Partei. Das Gericht soll zur

<sup>9</sup> RKTkm 3.10.2003, 3-2-2-2-03, p 19.

<sup>10</sup> RKTkm 21.3.2007, 3-2-2-4-07, p 10.

Durchsetzung des Grundsatzes von Treu und Glauben und der Wahrheitspflicht dadurch beitragen, dass es den Parteien und deren Vertretern nicht erlaubt, sich arglistig zu Verhalten, das Verfahren zu verzögern oder das Gericht irrezuführen (§ 200 II TsMS).

Der genaue Gegenstand der Wahrheitspflicht ist im Gesetz nicht vorgesehen. Haupt-sächlich sollte man die Wahrheitspflicht so verstehen, dass Vorbringen wider besseres Wissen verboten ist. Im engeren Sinne bedeutet dies, dass die Parteien und ihre Vertreter über die tatsächlichen Umstände nicht offen lügen dürfen. Im weiteren Sinne kann ein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht bei jedem Verhalten gesehen werden, dessen Zweck darin liegt, das Gericht in die Irre zu führen. Wahrscheinlich wäre es vernünftig, das Verbot des irreführenden Verhaltens möglichst inhaltsvoll auszulegen, denn es wäre im Widerspruch zum Sinn und Zweck des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wenn die Parteien das Verfahren dafür verwerteten, eine wahrheitswidrige Entscheidung zu erlangen. Daher sollte eine Irreführung des Gerichts auch dann als unannehmbar angesehen werden, wenn diese nicht zu einem für die eine oder andere Partei günstigeren Urteil führt. Zusammen mit der Wahrheitspflicht gibt es eine Pflicht zum vollständigen Vorbringen. Dies bedeutet, dass jede Partei den zur Entscheidung stehenden Sachverhalt in allen voraussichtlich wesentlichen Punkten darstellen muss. Im Gesetz ist die Pflicht zum vollständigen Vorbringen nicht eindeutig vorgesehen, aber in der Rechtsprechung ist eine solche Pflicht ausgehend von § 328 I TsMS ausgelegt worden. Zum Beispiel hat der estnische Staatsgerichtshof angemerkt, dass es ein Missbrauch der Verfahrensrechte ist, dem Gericht wichtige Tatsachen vorzuenthalten, wenn aus diesem Grund ein irriges Urteil erlassen werden kann.<sup>11</sup> Außerdem ist der Staatsgerichtshof der Meinung, dass eine Partei, die sich nach Treu und Glauben verhält, alle zur Prüfung der Notwendigkeit der Anwaltskosten relevante Tatsachen selbst vorzubringen hat.<sup>12</sup>

Wahrheitswidrige Erklärungen darf das Gericht wegen des Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht nicht berücksichtigen, unabhängig davon, ob gegensätzliche Tatsachen oder Beweise vorgebracht werden. Zum Beispiel kann ein Versäumnisurteil nicht auf wahrheitswidrigen Tatsachen beruhen, obwohl die tatsächlichen Behauptungen des Klägers normalerweise als zugestanden gelten würden. Dabei ist natürlich fraglich, wie das Gericht in solchen Fällen Kenntnis von der Wahrheitswidrigkeit der Erklärungen haben kann. Im streitigen Verfahren kann sich das Gericht nicht auf eine Information stützen, die die Parteien nicht vorgebracht haben. Da die Wahrheitspflicht nicht nur die Parteien schützt, sondern auch den allgemeinen Rechtsfrieden sichern soll, wäre es vernünftig anzunehmen, dass das Gericht an die Behauptungen der Parteien gebunden ist, wenn es davon überzeugt ist, dass diese Behauptungen wahrheitswidrig sind. Nach § 238 V TsMS kann das Gericht einen Beweis ausschließen, wenn dieser offensichtlich unzuverlässig ist. Die Unzuverlässigkeit eines Beweises kann z. B. daraus entstehen, dass die Partei im Verfahren ihre Behauptungen verändert, ihre Behauptungen widersprüchlich sind oder das Gericht aus einem anderen Grund der Auffassung ist, dass die behaupteten Tatsachen nicht wahrheitsgemäß sind.<sup>13</sup> Eine andere Möglichkeit besteht nach § 437 TsMS darin, das Verfahren wiederaufzunehmen, wenn das Gericht bei der Abfassung des Urteils der Auffassung ist, dass wichtige Tatsachen nicht festgestellt worden sind oder die Behauptungen der Parteien über wichtige Tatsachen undeutlich oder widersprüchlich sind.<sup>14</sup> Folglich hat das Gericht Maßnahmen zur Aufklärung der Wahrheit zu ergreifen, wenn es die Wahrhaftigkeit der vorgebrachten Tatsachen bezweifelt.

<sup>11</sup> RKTkm 3.10.2006, 3-2-1-79-06, p 17; RKTko 22.9.2014, 3-2-1-67-14, p 41.

<sup>12</sup> RKTkm 9.11.2009, 3-2-1-112-09, p 17.

<sup>13</sup> RKTko 22.2.2009, 3-2-1-122-08, p 19.

<sup>14</sup> RKTko 22.9.2014, 3-2-1-67-14, p 39.

## 2. Haftung für Verstoß gegen Wahrheitspflicht

Nach § 45 II TsMS kann das Gericht den Vertreter einer Partei aus dem Verfahren ausschließen oder sein Erklärungsrecht einschränken, wenn sich der Vertreter im Verfahren arglistig, unfähig oder unverantwortlich verhalten hat, und auch wenn der Vertreter arglistig verhindert hat, die Zivilsache richtig, innerhalb angemessener Frist und mit möglichst geringen Kosten zu entscheiden. Nach § 45 IV TsMS kann das Gericht eine Partei oder ihren Vertreter mit einer Geldstrafe oder Arrest bestrafen, wenn sie arglistig verhindert haben, die Zivilsache richtig, innerhalb angemessener Frist und mit möglichst geringen Kosten zu entscheiden, oder mehrmals die Forderungen des Gerichts nicht erfüllt haben. Indirekt kann die Haftung für den Verstoß gegen die Wahrheitspflicht darin bestehen, dass die Partei die daraus folgenden Verfahrenskosten tragen muss. Nach § 169 I TsMS hat die Partei, die einen Termin oder eine Frist versäumt oder die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung oder die Verlängerung einer Frist durch ihr Verschulden veranlasst, die dadurch verursachten Kosten zu tragen. Die Kosten einer ohne Erfolg gebliebenen Erklärung oder Beweisführung können der Partei auferlegt werden, die diese geltend gemacht hat, auch wenn sie in der Hauptsache obsiegt (§ 169 III TsMS).

Die Nachwirkungen eines Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht können auch nach der Beendigung des Zivilprozesses in eine zivilrechtliche oder strafrechtliche Haftung münden. Die verstoßende Partei hat gegenüber der anderen Partei eine Schadensersatzpflicht, wenn die andere Partei durch den Verstoß geschädigt wurde. Der Schadensersatzanspruch kann in einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung oder einer Verletzung objektiven Rechts begründet sein. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen, es kann lediglich geldlicher Schadensersatz eingeklagt werden. Strafrechtlich kann ein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht den Tatbestand des Betruges erfüllen (§ 209 KarS). Der Zivilsenat des estnischen Staatsgerichtshofs hat hinsichtlich des Mahnverfahrens angemerkt, dass das arglistige Verhalten einer Partei strafrechtliche Haftung herbeiführen kann, wenn der Zweck solches Verhaltens darin bestand, das Gericht zu beeinflussen, die Sache irrtümlicherweise zugunsten dieser Partei zu entscheiden. Auch wenn der Verstoß im Verlauf des Zivilprozesses aufgedeckt wird, kann daraus die Haftung für Betrugsversuch entstehen.<sup>15</sup> Bis dato sind in Estland keine Schadensersatzansprüche auf einen Verstoß gegen die Wahrheitspflicht gestützt worden. Ebenfalls ist bislang niemand für Prozessbetrug oder Betrugsversuch bestraft worden.

## IV. Wahrhaftigkeit der Beweise als Informationsquelle

### 1. Zeugenbeweis und Beweis durch Parteivernehmung

In streitigen Zivilsachen sind nach § 229 II TsMS als Beweismittel Zeugen, Parteivernehmung, Dokumente, Sachbeweise, Augenschein und Expertenmeinung vorgesehen. Im Regelfall hat kein Beweis für das Gericht eine bereits im Voraus feststehende Beweiskraft, was bedeutet, dass Zeugenbeweis und Beweis durch Parteivernehmung nicht vor greiflich als schwacher oder starker Beweis behandelt werden dürfen. Die Zuverlässigkeit der Aussagen wird erst nach der freien Würdigung der Beweise deutlich. Als Zeuge kann nach § 251 I TsMS jede Person auftreten, die nicht Partei oder Vertreter einer Partei ist und der bestimmte die Sache betreffende Umstände bekannt sein könnten. Im streitigen Verfahren muss die Zeugenvernehmung mindestens von einer Partei beantragt

<sup>15</sup> RKTkm 5.3.2014, 3-2-1-186-13, p 24.

werden; im Verfahren über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann die Zeugenvernehmung von Amts wegen eingebbracht werden. Die Zeugenvernehmung wird mündlich am Verhandlungstermin durchgeführt, wenn das Gericht nicht eine schriftliche Beantwortung der Beweisfragen anordnet. Vor der Zeugenvernehmung hat das Gericht dem Zeuge seine Wahrheitspflicht zu erklären. Einen mindestens vierzehnjährigen Zeugen hat das Gericht über die strafrechtliche Haftung für die Verweigerung einer Aussage oder für eine wissenschaftlich falsche Aussage zu belehren. Alle dies sollte den Zeugen zur Befolgung der Wahrheitspflicht veranlassen.

Der Beweis durch Parteivernehmung stellt in gewisser Weise „einen letzten Ausweg“ dar, wenn es an genügend Beweisen zur Feststellung des Sachverhalts mangelt. Eine Partei kann nach § 267 I TsMS beantragen, den Gegner über die zu beweisenden Tatsachen zu vernehmen, wenn sie den ihr obliegenden Beweis mit anderen Beweismitteln nicht vollständig geführt oder andere Beweismittel nicht vorgebracht hat. Nach § 268 TsMS kann das Gericht auch die beweispflichtige Partei vernehmen, wenn eine Partei dies beantragt und die andere damit einverstanden ist. Außerdem kann das Gericht nach § 2681 TsMS ohne Antrag einer Partei und ohne Rücksicht auf die Beweislast die Vernehmung einer Partei oder beider Parteien anordnen, wenn das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreicht, um seine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu beweisenden Tatsache zu begründen. Zum Beispiel haben Gerichte in Estland die Vernehmung eines Vorstandsmitgliedes des Klägers angeordnet, wenn der Kläger den Abschluss des Kaufvertrags und die Lieferung der Waren zu beweisen hatte, aber er keine Beweise vorbringen konnte.<sup>16</sup> Daher bietet die Möglichkeit, Beweis durch Parteivernehmung zu erheben, dem Gericht einen letzten Ausweg zur Aufklärung der Wahrheit, wenn die Parteien ihre Beibringungsverantwortung nicht ausreichend erfüllt haben und das Gericht nicht genügend Prozessstoff für die Urteilsfindung hat.

Inhaltlich unterscheiden sich die Aussagen der Parteien, die durch Vernehmung gewonnen wurden, nicht von anderen Behauptungen, die die Parteien im Verfahren machen. Eine besondere Bedeutung gibt diesen Aussagen das Verfahren der Vernehmung, insbesondere die vorherige Beeidigung der Partei, deren Zweck darin besteht, die Partei zur Wahrheit zu beeinflussen. Nach § 269 II TsMS muss die Partei nach ihrer Ehre und Gewissen geloben, dass sie die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen hat. Eine derartige Pflicht sollte den Parteien laut genereller Wahrheitspflicht während des ganzen Verfahrens obliegen, aber die Formalität des Eides und die strafrechtliche Haftung für eine Falschaussage unter Eid setzen die Partei unter zusätzlichen Druck, die reine Wahrheit zu sagen. Ausnahmeweise ist es im Verfahren über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im vereinfachten Verfahren erlaubt, uneidliche Aussagen der Parteien bzw. Beteiligten als ausreichende Beweise zu erachten (§ 229 II 2, § 405 I 5 TsMS). Wenn das Gericht ohne Beeidigung der Partei keine Möglichkeit hat, die Partei zur Äußerung der Wahrheit zu veranlassen, sollte eine uneidliche Aussage nur selten als Beweis erachtet werden.

## 2. Verweigerung der Aussagen und unwahre Aussagen

Die Zeugen- und Parteivernehmung in Zivilsachen erfolgt nicht freiwillig. Wer als Zeuge geladen ist, ist nach § 254 TsMS verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen und wahrheitsgemäß auszusagen. Das Zeugnis kann gerechtfertigt verweigert werden, wenn ein solches Verweigerungsrecht im Gesetz vorgesehen ist. Zum Beispiel sind Personen, denen

<sup>16</sup> Tallinna RgKo 23.10.2012, 2-11-30485.

kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, nach § 256 II TsMS zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Außerdem sind nach § 257 I TsMS die nahen Verwandten der Parteien zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Eine wichtige Ausnahme von der Aussagepflicht besteht nach § 257 II TsMS darin, dass ein Zeugnis über Fragen, deren Beantwortung den Zeugen oder einen seiner Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat verfolgt zu werden, verweigert werden kann. Zusätzliche Ausnahmen gibt es zur Wahrung des Staatsgeheimnisses und der Pressefreiheit (§ 257 III–V TsMS). Der Zeuge, der das Zeugnis verweigert, hat nach § 259 I TsMS die Tatsachen, auf die er die Weigerung gründet, dem Gericht gegenüber glaubhaft zu machen. Dies alles gilt nach § 269 I TsMS auch beim Beweis durch Parteivernehmung. Folglich sind die Personen, denen bestimmte die Zivilsache betreffende Umstände bekannt sein könnten, nicht immer verpflichtet, bei der Wahrheitsfindung mitzuhelpfen, aber eine Aussageverweigerung ist nur unter außergewöhnlichen Umständen erlaubt.

Um sicherzustellen, dass die Parteien und die Zeugen die Feststellung und Prüfung des Sachverhalts nicht verhindern können, gibt es zugleich eine prozessrechtliche und eine strafrechtliche Haftung für ungerechtfertigte Aussageverweigerung. Wenn ein ordnungsgemäß geladener Zeuge nicht erscheint, kann ihn das Gericht nach § 266 I TsMS mit einer Geldstrafe bestrafen und die zwangsweise Vorführung des Zeugen anordnen. Das Gericht kann den Zeugen auch dann mit einer Geldstrafe oder Arrest bestrafen, wenn der Zeuge ohne stichhaltigen Grund die Aussage verweigert (§ 266 II TsMS). Der Zeuge trägt zusätzlich eine geldliche Haftung für die durch sein Nichterscheinen oder seine Aussageverweigerung verursachten Kosten (§ 266 III TsMS). Strafrechtlich kann der Zeuge, der im Zivilprozess ohne rechtlichen Grund die Aussage verweigert, mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden (§ 318 KarS<sup>17</sup>).<sup>18</sup> Die Partei, die sich persönlich für die Entscheidung interessiert, trägt nach § 270 I und II TsMS das Risiko, dass das Gericht die Aussageverweigerung zugunsten der anderen Partei behandelt. Namentlich kann das Gericht die von einer Partei behauptete Tatsache als erwiesen ansehen, wenn die andere Partei die Beeidigung oder Vernehmung verweigert oder an dem zu ihrer Vernehmung bestimmten Termin fernbleibt. Außerdem muss die Partei damit rechnen, dass auch eine gerechtfertigte Aussageverweigerung sie nicht von der Beweislast befreit.<sup>19</sup> Deswegen kann es vernünftiger sein, die Vernehmung zu erlauben.

Neben der Aussageverweigerung besteht ein Problem darin, wie sich die Wahrhaftigkeit der Aussagen sicherstellen lässt. In Estland gibt es eine strafrechtliche Haftung in den Fällen, in denen die Parteien oder die Zeugen im Zivilprozess wissentlich unwahre Aussagen machen. Bei den Parteien gilt dies nur dann, wenn sie die Aussagen unter Eid gemacht haben. Nach § 320 I KarS kann man dafür mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Wenn das Gericht im Verfahren zu der Auffassung gelangt, dass eine Partei oder ein Zeuge wahrscheinlich unwahre Aussagen gemacht hat, sollte es nach § 45 VI TsMS die Staatsanwaltschaft oder die Polizei benachrichtigen. Tatsächlich begnügen sich die Gerichte aber damit, dass sie den Beweis aus den Akten zur Sache

<sup>17</sup> Karistusseadustik (Strafgesetzbuch; KarS) – RT I 2001, 61, 364; RT I, 25.09.2015, 7.

<sup>18</sup> Bisher ist in Estland kein Zeuge wegen Aussageverweigerung im Zivilprozess bestraft worden, aber es gibt mehrere Fälle, in denen ein Zeuge wegen Aussageverweigerung im Strafprozess bestraft wurde (z. B. Harju MKo 4.8.2010, 1-10-5287; Tartu MKo 21.11.2012, 1-12-4438). Die Parteien haften für Aussageverweigerung strafrechtlich nicht.

<sup>19</sup> Z. B. ist der Staatsgerichtshof zu der Auffassung gelangt, dass, wenn der Beklagte beweisen muss, dass die in der Presse geäußerte Behauptung wahr ist, ein Zeugnis mit Rücksicht auf die Pressefreiheit verweigert werden kann; aber das Gericht muss ein der Klage stattgebendes Urteil erlassen, wenn der Beklagte keinen anderen Beweis vorbringen kann. – RKTko 15.4.2015, 3-2-1-24-15, p 15.

entfernen.<sup>20</sup> Die Realisierung der strafrechtlichen Haftung ist auch dadurch gehindert, dass man sich selbst in den Fällen, in denen das Gericht oder die andere Partei Strafanzeige erstatten, nicht sicher sein kann, dass bei den Strafverfolgungsbehörden auch ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Im Strafverfahren gilt zwar das Legalitätsprinzip, aber die Staatsanwaltschaft ist bisher der Meinung gewesen, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht in einen laufenden Zivilprozess eingreifen sollten, und solange die Beweiswürdigung im Zivilprozess nicht beendet ist, wäre die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens offensichtlich voreilig und unbegründet.<sup>21</sup> Daher scheint eine Strafanzeige gegen die andere Partei noch im Laufe eines Zivilprozesses aussichtslos. Damit die strafrechtliche Haftung für wissentlich unwahre Aussagen im Zivilprozess nicht eine rein theoretische Möglichkeit bleibt, sollte die Strafanzeige vom Gericht erst nach dem Ende des Zivilprozesses erstattet werden.

### 3. Echtheit der als Beweise vorgelegten Dokumente

Das häufigste Beweismittel in Zivilsachen ist Beweis durch Dokumente. Unter Dokumente fallen nach § 272 TsMS alle Arten von schriftlichen, fotografischen, audiovisuellen, elektronischen usw. Datenträger, die Mitteilungen über Tatsachen enthalten, die für die Sache von Bedeutung sind. Beweise durch Dokumente sind auch Urkunden in engstem Sinne, d. h. Akten, Briefe sachlichen und persönlichen Charakters, Gerichtentscheidungen und Gutachten eines Sachkundigeren. Häufig ist das Gericht geneigt zu glauben, dass ein Beweis durch Dokumente vertrauenswürdiger ist als z. B. ein Zeugenbeweis, obwohl kein Beweis eine bereits im Voraus feststehende Beweiskraft hat. Die objektive Form des Dokuments gibt einfach weniger Grund, an der Wahrhaftigkeit der Information zu zweifeln. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass die Partei unechte Dokumente vorlegt, um das Gericht zu ihren Gunsten zu überzeugen. Im Interesse der Aufklärung der Wahrheit ist es deshalb wichtig sicherzustellen, dass die als Beweise vorgelegten Dokumente echt sind.

Schriftliche Beweismittel sind nach § 273 I TsMS im Original oder in Kopie beizubringen. Wenn eine Kopie beigebracht wird, kann das Gericht nach § 273 V TsMS die Vorlegung des Originals anfordern. Die Partei kann von der Vorlegung des Originals nur befreit werden, wenn sie glaubhaft macht, dass die Vorlegung des Dokuments aus stichhaltigen Gründen unmöglich ist. Über die Beweiskraft der Kopie als Beweismittel entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen. Wenn das Gericht die Echtheit einer öffentlichen Urkunde für zweifelhaft hält, kann es die Behörde oder die Person, von der die Urkunde erstellt sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen (§ 276 I TsMS). Meistens kann das Gericht jedoch von Amts wegen keine Maßnahmen ergreifen,

<sup>20</sup> Bisher ist in Estland kein Zeuge (bzw. beeidete Partei) dafür bestraft worden, dass er im Zivilprozess wissentlich unwahre Aussagen gemacht hat. Dagegen gibt es mehrere Fälle, in denen ein Zeuge oder ein Geschädigter im Strafverfahren dafür bestraft wurde, dass er wissentlich unwahre Aussagen gemacht hat (z. B. RKKo 13.1.2014, 3-1-1-130-13; RKKo 7.6.2013, 3-1-1-56-13; RKKM 20.2.2013, 3-1-1-6-13; RKKo 18.4.2011, 3-1-1-18-11).

<sup>21</sup> Dies war die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft im Gerichtsverfahren über die Beschwerde gegen einen Einstellungsbescheid (Tartu RgKm 14.3.2014, 1-14-1966, p 4.5–5.1). In dieser Sache hat eine Partei gegen die andere Partei eine Strafanzeige erstattet, denn die andere Partei hatte (unter anderem) im laufenden Zivilprozess unter Eid wissentlich unwahre Aussagen gemacht. Zusätzlich war die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass wegen des Ultima-ratio-Prinzips die Eröffnung des Strafverfahrens nur dann zulässig ist, wenn die anderen Rechtschutzmittel nicht ausreichend sind. Das Gericht war in dieser Sache mit der Staatsanwaltschaft nicht einverstanden und bemerkte, dass das Bestehen eines zivilrechtlichen Verhältnisses das Strafverfahren nicht ausschließt. Dafür hätten die Strafverfolgungsbehörden mehr Beweise über die vermuteten unwahren Aussagen einholen sollen.

um die Echtheit des Dokuments festzustellen. Die Partei kann nach § 277 die Echtheit des Dokuments bestreiten und bei Gericht ersuchen, das streitige Dokument aus den Beweisen ausschließen. Dafür muss die Partei die Unechtheit des Dokuments glaubhaft machen. Die Unechtheit des Dokuments kann z. B. durch Vergleichung verschiedene Dokumente glaubhaft gemacht werden. Wenn das Dokument mit einer elektronischen Signatur verknüpft ist, muss die Partei glaubhaft machen, dass das Dokument nicht von dem Signaturschlüsselhaber abgefasst ist. Wenn eine Partei die Echtheit des Dokuments bestritten hat, kann das Gericht bei der Beweiswürdigung das streitige Dokument unberücksichtigt lassen oder es durch einen Beschluss aus den Beweisen ausschließen. Zur Prüfung der Unechtheit eines Dokuments kann das Gericht eine Expertise anordnen oder andere Beweise verlangen.

Beim Bestreiten der Echtheit eines Dokuments besteht die zentrale Frage darin, wie überzeugend die Partei ihre Zweifel an der Echtheit begründen muss. Sicherlich kann von der Partei nicht verlangt werden, dass sie die Unechtheit völlig beweist, denn die Pflicht, etwas glaubhaft zu machen, setzt einen niedrigeren Prüfungsstandard. Wiederum ist es nicht genug, eine leere Behauptung über die Unechtheit zu machen, denn die Maßnahmen, die man zur Feststellung der Echtheit oder Unechtheit des Dokuments (oder mindestens zur Verringerung des Zweifels an der Echtheit) ergreifen muss, verlängern das Verfahren und erhöhen die Kosten. Laut Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs sollte das Gericht zur Beseitigung des Zweifels an der Echtheit die Vorlegung der Originalurkunden anfordern und eine Expertise anordnen, wenn die Urkunden als Kopien vorgelegt sind und sich die Unterschriften auf diesen Kopien voneinander unterscheiden.<sup>22</sup> Wenn eine Partei die Echtheit des Dokuments bestritten hat und die andere Partei der Aufforderung zur Vorlegung des Originals nicht nachkommt, kann das Gericht laut Rechtsprechung die Kopien aus den Beweisen ausschließen und, wenn keine anderen Beweise angeführt werden können, die Sache zugunsten der ersten Partei entscheiden.<sup>23</sup> Folglich muss die Partei beim Bestreiten der Echtheit eines Dokuments zeigen, dass das Dokument unecht sein könnte. Danach hängt die Beweislast davon ab, welche Partei Zugriff auf die betreffenden Beweise hat.

Ähnlich wie im Fall der ungerechtfertigten Aussageverweigerung und wissentlich unwahren Aussagen gibt es auch beim Gebrauch einer unechten Urkunde eine strafrechtliche Haftung. Nach § 277 V TsMS sollte das Gericht die Staatsanwaltschaft vom Zweifel der Urkundenfälschung benachrichtigen. Dabei muss man aber berücksichtigen, dass die Fälschung von Beweisen nach § 316 I KarS formell nur im Strafverfahren strafbar ist. Im Zivilprozess kann die Fälschung von Beweisen indirekt durch Urkundefälschung strafbar sein. Nach § 344 I KarS gibt es eine strafrechtliche Haftung für die Fälschung einer Urkunde, aus der man Rechte erhalten kann oder durch die man sich von Pflichten befreien kann. Der Gebrauch einer solchen Urkunde ist strafbar nach § 345 I KarS. Eine Urkunde im Sinne des Strafrechts ist nicht jedes Dokument, das als Beweis im Zivilprozess dienen kann, sondern nur eine schriftliche Erklärung, die eine menschliche Gedankenerklärung enthält, zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet ist und ihren Aussteller erkennen lässt.<sup>24</sup> Folglich ist die Möglichkeit zur strafrechtlichen Haftung wegen Gebrauchs einer unechten Urkunde im Zivilprozess beschränkt, aber nicht ausgeschlossen.

<sup>22</sup> RKTkm 30.10.2013, 3-2-1-113-13.

<sup>23</sup> Tallinna RgKo 24.10.2014, 2-12-35484.

<sup>24</sup> J. Sootak. KarS § 344. – J. Sootak, P. Pikamäe (koost). Karistusseadustik: kommenteeritud väljaanne. Juura 2015, p 4.1.

## V. Zusammenfassung

Aus den obigen Ausführungen lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass es im Zivilprozess unmöglich und sogar unnötig ist, ein absolut richtiges Urteil zu erlassen, obwohl der Zweck des Zivilprozesses nach § 2 TsMS unter anderem die richtige Entscheidung einer Zivilsache ist. Die Zivilprozessordnung soll jedoch zur Wahrheitsfindung beitragen: Dafür gibt es generelle Prinzipien wie die freie Rechtsanwendung durch das Gericht (*iura novit curia*), den Beibringungsgrundsatz und die Waffengleichheit, die richterliche Aufklärungspflicht, die Wahrheitspflicht der Zeugen usw. Die Aufklärung der Wahrheit ist nicht der einzige Zweck des Zivilprozesses. Manchmal können die Beschleunigung des Verfahrens und die Kostensenkung an erster Stelle stehen. Die Bedeutung der Wahrheitsfindung hängt auch von der Verfahrensart ab. So hat das Gericht bei der Geltung des Untersuchungsgrundsatzes die wichtige Aufgabe, die wahrheitsgemäßen tatsächlichen Umstände aufzuklären, aber diese Aufgabe fehlt fast völlig im Mahnverfahren und beim Erlass eines Versäumnisurteils. Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, eine solche Prozessordnung zu schaffen, die maximal zur Wahrheitsfindung im Zivilprozess beiträgt.